Anlage 04

Kooperierende Ganztagsschule

„KoGa“ der Grundschule Strullendorf

KoGa-Ordnung

Kompetenzwerk für **Bi**ldung und **S**oziales gemeinnützige GmbH, Bamberger Straße 17, 96114 Hirschaid, Tel.: 09543 – 440 18 35, info@kobis.bayern

Ordnung unseres kooperierenden Ganztages an der Grundschule Strullendorf

Vorwort

Unserer KoGa ist eine Einrichtung für Schüler*innen ab der ersten bis zum Ende der vierten Klasse. Er ist grundsätzlich offen für Kinder der Grundschule Strullendorf, deren Familien den allgemeinen Erziehungszielen zustimmen.
Kinder brauchen einen Lebensraum, der ihnen verlässliche Beziehungen, Geborgenheit und Zuwendung garantiert und der zur Entfaltung individueller und sozialer Fähigkeiten genügend Freiraum und Anregungen lässt.

§ 1 Aufgaben der Einrichtung

Unserer KoGa unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um jedem einzelnen Kinder beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Er bietet kindgemäße Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten an und fördert Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen. Eventuelle Entwicklungsmängel sollen ausgeglichen werden. Grundsätzlich ist auch eine integrative Arbeit möglich. Dabei kooperieren wir eng mit Lehrkräften und unseren Netzwerkpartnern.
Leitziel unserer pädagogischen Arbeit in unserer Kindertageseinrichtung ist der beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der die Entscheidung an die Leitung des KoGa` s und die Schulleitung delegieren kann. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
(2) Aufgenommen werden ausschließlich Schüler*innen der Grundschule Strullendorf, Klasse 1-4.
(3) Voraussetzung für den Besuch des KoGa ist der Impfnachweis bzgl. einer gültigen MMR-Impfung. Dieser wird am Tag der Schuleinschreibung durch das Sekretariat überprüft. Der KoGa hält sich vor, nach einer Entbindung der Schweigepflicht, sich notwendige Informationen bzgl. dem Impfstatus einzuholen.

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmebogens, parallel zur Schuleinschreibung der Erstklässler.

§ 4 Öffnungszeiten, Nutzungszeiten

(1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten unseres KoGa werden von dem Träger nach Anhörung der Leitung der Einrichtung, der Schulleitung und ggf. des Elternbeirates festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
(2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten des KoGa, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
(3) Die Eltern können im Rahmen ihrer Mindestbuchungsstundenzeit die tägliche Nutzungszeit buchen.
(4) Die gewählte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Schuljahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauffolgenden Jahres). Die Nutzungszeit kann bis zum 30.09.2022 im Rahmen der Mindeststunden verbindlich festgelegt werden. Abmeldungen oder Umbuchungen während des Schuljahres können nur in gravierenden Ausnahmefällen durch die KoGa-Leitung und Schulleitungen zugestimmt werden.
(5) Die Eltern bestätigen dem Träger mit dem anhängenden Buchungsbeleg die Nutzungszeit.
(6) Die Eltern sind gehalten, die Öffnungszeiten einzuhalten. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Zielsetzung soll der KoGa regelmäßig besucht werden.

§ 5 Schließzeiten, Ferienordnung

(1) Die Tage, an denen der KoGa geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger festgelegt und den Eltern i. d. R. mit Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.
(2) Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen den KoGa vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert.
Ein dringender Grund ist z. B. die Anordnung durch eine staatliche Behörde.

§ 6 Beitrag der Kindertageseinrichtung

(1) Der Beitrag für die Betreuung des Kindes in unserem KoGa ist für das gesamte Schuljahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes. Die Kosten der Ferienbetreuung sind gesondert zu begleichen und werden zu Beginn des Schuljahres durch den Träger bekanntgegeben.
(2) Der Beitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben. Zusätzlich können u. a. Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld, Getränkegeld u. a. erhoben werden.
(3) Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens am dritten Werktag auf dem Konto des Trägers eingegangen sein.
(4) Der Beitrag wird durch den Träger per Lastschriftverfahren vom Konto der Eltern abgebucht. In begründeten Ausnahmefällen ist Barzahlung möglich.
(5) Der Träger ist berechtigt, den Beitrag zu Beginn eines jeden Schuljahres neu festzulegen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Beitrages auch während des laufenden Betreuungsjahres vorgenommen werden. Die Anpassungen werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern durch Aushang oder Rundschreiben folgt.

§ 7 Beitragsermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe Kindertageseinrichtung des Trägers, können Ermäßigungen bei den Elternbeiträgen gewährt werden.

§ 8 Aufsichtspflicht

(1) Der Träger hat durch Aufnahme des Kindes die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.
(2) Der Träger ist berechtigt, die vertragliche Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal zu übertragen.
(3) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in dem KoGa einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.
Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich des kooperierenden Ganztages betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird.
Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person oder nach getätigter Abmeldung, sofern das Kind allein nach Hause gehen darf.
Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.
Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.
(4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Schule/ KoGa obliegt den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Schule kommt bzw. nach Hause geht.
(5) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Erklärung der Eltern bzw. ein Vermerk auf dem Aufnahmebogen erforderlich.
(6) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind dem Personal der Kindertageseinrichtung schriftlich und im Voraus zu benennen (siehe Anmeldebogen).

§ 9 Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Eine sinnvolle und wirkungsvolle pädagogische Arbeit zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Unserer KoGa bietet daher die Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher an den Elternabend regelmäßig teilnehmen und die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
(2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung des KoGa unverzüglich mitzuteilen.
(3) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Krankheitsfälle

(1) Erkrankungen des Kindes sind im Sekretariat der Schule telefonisch oder über die Kommunikationsplattform Edupage unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen meldepflichtig sind, wie z. B. Diphtherie, Keuschhusten, Kopfläuse, Masern, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, Salmonellen, Windpocken sowie übertragbare Darm-, Haut- oder Augenerkrankungen.
(2) Die Leitung des KoGa wird die Abwesenheit von Schülern*innen im Sekretariat der Schule hinterfragen und die Kinder entsprechend entschuldigen.
(3) Kinder, die verdächtig sind, an einer in der in § 10 Absatz 1, Satz 2 genannten Krankheiten erkrankt zu sein oder daran erkrankt sind, dürfen die Schule sowie den KoGa nicht besuchen. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.
(4) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung des KoGa mitzuteilen, z. B. Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
(5) Wegen weiterer Pflichten, Verhaltensweisen und des üblichen Vorgehens bei Krankheiten verweisen wir auf Anlage 1 aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSchG).

§ 11 Versicherungsschutz

(1) Die Kinder sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und zurück, während des Aufenthaltes in dem KoGa sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen des KoGa außerhalb deren Grundstücks.
(2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur oder von der Schule/ dem KoGa sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.
(3) Für die in der Kindertageseinrichtung mitgebrachte Kleidung, Brillen, Spielzeug, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

§ 12 Beendigung des Aufnahmevertrages

(1) Über die Bestimmungen im Betreuungsvertrag hinaus kann der Träger den Aufnahmevertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn
    a. das Kind außerhalb der Schulferienzeiten mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat,
    b. die Eltern mit der Bezahlung des Beitrages über zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
    c. die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Aufnahmevertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
    d. das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Kindertageseinrichtung nicht geleistet werden kann,

e. die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit die wirtschaftliche Führung der Kindetageseinrichtung beeinträchtigt.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Einverständnis zur Internetdarstellung

Ihr Einverständnis zum Zwecke unserer Internetdarstellung und sonstiger Publikationen (z. B. in Form von Aufnahmen aus dem Gruppenalltag) nehmen wir als gegeben, soweit hierzu von Ihnen nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird (siehe Anlage ?).

§ 14 Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.

§ 15 Rechtsgrundlagen

Für die Arbeit in unserer Einrichtung gelten das Bayerische Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung (AV), SGB VII, BaySchO und der bayrische Bildungs- und Erziehungsplan und sonstige einschlägig rechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung des kooperierenden Ganztages tritt mit dem 01.09.2022 in Kraft.

....., den .....

.....

Erläuterungen:

Der in dieser Ordnung der Kindertageseinrichtung verwendete Begriff der "Eltern" umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht.
>Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
>ein Elternteil (§1626 a Abs. 2, § 1671 Abs 1, § 1680 Abs 1, § 1754 Abs 2 BGB)
>Vormund (§1793 BGB)
>Pfleger (§1915 BGB)

Das Schuljahr erstreckt sich vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.